

bürgerlicher Offizier so behandelt werde wie der Leutnant Winkler in dem Buch, könne es gar nicht geben. In den Offizierkorps gebe es nur das Wort „Kamerad“. Den Blättern aller Parteien sei es aufgefallen, wie gehässig das Buch geschrieben sei. Es sei geradezu unerhört! Schon seit Dezennien würden in Wigblättern die Offiziere als Kretins und Idioten hingestellt; der Roman stelle sie aber noch viel tiefer. Es würden darin nicht einzelne, sondern ein ganzer Typus in empörender Weise ohne alle Berechtigung an den Pranger gestellt. Es handle sich bei diesem Buch nicht um eine künstlerische Arbeit, sondern um eine etwas flüchtig hergestellte Anklageschrift, die geradezu empörend sei.

Staatsanwalt Liebenow hält die drei Angeklagten der Beleidigung des deutschen Offizierkorps im Sinne der §§ 185 und 186 für schuldig. Der Kriegsminister v. Einem habe sich nicht erst durch die Sozialdemokraten zur Stellung des Strafantrags drängen lassen, sondern schon am 20. Februar Schritte bei der Staatsanwaltschaft getan in der Richtung, ob gegen das Buch und seinen Verfasser wegen Verächtlichmachung von Staatseinstellungen vorgegangen werden könnte. Daß es sich um eine Schmähchrift sondergleichen handle, habe jeder objektive Beurteiler, auch die Presse aller Schattierungen anerkannt. Im Reichstag sei man einig gewesen in der Verurteilung des Romans und seiner Tendenz. Der Roman sei so voller Verleumdung, wie kaum je ein andres Buch. Die adligen Offiziere sollten getroffen werden; deshalb sei der Rahmen des Romans der Garde entnommen. Die Gardeoffiziere würden als Gecken und Narren geschildert, die vor Eitelkeit plagten, in den Künsten der Verführung groß seien, die Jagd nach reichen Erbinnen anstellten, hazardierten, aber absolut kein ernstes Streben hätten. Sie würden hingestellt als Mädchenjäger von fast brutaler Roheit, als liederliche, ver-lumpfte, sittlich tief stehende Menschen. Nicht ein einziger einwandsfreier, tüchtiger Vertreter des Offizierstandes trete in dem Roman auf. Das Bild sei ein völliges Zerrbild; der Angeklagte male geradezu schauerhafte Bilder von dem Leben im Offizierkorps. Die Absicht der Beleidigung gehe schon aus dem Titel hervor, mit dem die adligen Offiziere verhöhnt werden sollten. Hätte der Angeklagte Graf Baudissin Mißständen abhelfen wollen, so hätte es dazu andre Wege gegeben. Er als Angehöriger der Armee hätte wissen müssen, daß seine Kritik auf unsre Offiziere nicht zutrefte, daß eine solche Veröffentlichung ein vaterlandsgefährliches Unternehmen sei. Er sei schon gewarnt worden, als er seinerzeit das Feuilleton „Der Leutnants-hund“ veröffentlicht habe. Auch die Mitangeklagten hätten sich der Beleidigung schuldig gemacht. Der Verkauf nach Wien nach der in Berlin erfolgten Beschlagnahme sei eine Verhöhnung der staatlichen Autorität. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Grafen Baudissin 1500 M Geldstrafe, gegen die Mitangeklagten wegen der Beleidigung je 750 M Geldstrafe und wegen Vergehens gegen § 28 des Preßgesetzes je 250 M Geldstrafe, außerdem Publikationsbefugnis für den Kriegsminister.

Die Verteidiger Rechtsanwalt Paul Alexander-Rag und Rechtsanwalt Stein suchten die Anklagepunkte und Ausführungen des Staatsanwalts zurückzuweisen und führten in juristischer Beziehung aus, daß in keiner Weise der Angeklagte, der seit sehr langer Zeit in Sachsen wohne, gerade preussische Verhältnisse im Auge gehabt habe und daß somit der preussische Kriegsminister zur Stellung des Strafantrags nicht legitimiert sei.

Der Gerichtshof verurteilte wegen Beleidigung den Angeklagten Grafen Baudissin zu 300 M Geldstrafe, den Angeklagten Dr. Janke zu 200 M Geldstrafe. Der Gerichtshof hat ferner auf Unbrauchbarmachung aller Exemplare des Buchs, der Platten und Formen erkannt und dem Kriegsminister die Publikationsbefugnis zugesprochen. — Frau Dr. Janke wurde von der Anklage der Beleidigung freigesprochen. — Wegen Vergehens gegen § 28 des Preßgesetzes wurden die Angeklagten Dr. Janke und Frau Dr. Janke zu je 200 M Geldstrafe verurteilt. — Der Gerichtshof war der Ansicht, daß in dem Roman objektiv Beleidigungen der preussischen Offiziere im Sinne des § 185 enthalten seien, die Vorwürfe richteten sich nicht nur gegen einzelne Personen, sondern gegen die Armee als Ganzes. Der Roman sei ein Tendenzroman, und zwar schlechter Tendenz. Der Gerichtshof habe aber angenommen, daß Graf Baudissin nicht ein niedriges Motiv geleitet habe, nicht das Interesse des Gelderwerbs und das Bestreben, eine gute Konjunktur auszunutzen, sondern daß er sein Buch in ernster Weise habe halten wollen, sich aber bei seiner Abfassung zu sehr von seinen Stimmungen habe fortreißen lassen.

Citochromie. — Ein bisher nicht bekanntes, angebliches Jugendwerk Dürers, ein Christuskopf mit der Dornenkrone, ist von der Graphischen Kunstanstalt Dr. E. Albert & Co. in München und Berlin in citochromischem Vierfarbendruck reproduziert worden. Es wird versichert, daß der Auflagedruck, dem das Blatt angehört, bis in die kleinsten Details originalgetreu sei, und wohl als ein Triumph der Buchdruckpresse angesehen werden könne. Wieweit

dies zutrifft, kann man, wenn man zum Vergleichen das Original nicht zur Hand hat, natürlich nicht feststellen; immerhin ist das Blatt ein hochinteressantes Erzeugnis der von Dr. Albert erfundenen Citochromie, um so mehr, als bei ihm auch Bronzedruck angewendet worden ist. Zu bemerken ist auch, daß das Bild von Dr. Albertschen Relieflithos ohne Zurichtung auf der Buchdruckpresse gedruckt wurde, und daß wir somit zwei bedeutungsvollen graphischen Fortschritten, die Erfindungen Dr. Alberts sind, der Citochromie und den Relieflithos, darauf begegnen. Th. G.

Verbotene Druckschriften. — Durch Beschluß des R. Amtsgerichts Johannisburg (Ostpreußen) vom 18. d. M. ist folgende polnische Druckschrift beschlagnahmt worden:

Powstanie Narodowe 1863 i. 1864 r. przez Bolesława Limanowskiego Wydanie drugie, uzupelnione i poprawione Lwow. Nakladem Piotra Sopotnickiego Drukiem A. Goldmana we Lwowie ul. Sykstuska 31. 1900, weil der Inhalt nach § 130 des Strafgesetzbuchs strafbar erscheint. —

Durch rechtskräftiges Urteil des königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 24. August 1904 ist angeordnet worden:

Alle Exemplare des Buches: „Der große König Patacafe“, Wiener Verlag, Wien, ferner alle Exemplare des Prospektes mit der Überschrift „Am 22. Juni erscheint „Der große König Patacafe“ und des dazu gehörigen Bildes mit dem Aufdruck „Der große König Patacafe“ (Wiener Verlag, Wien), sowie die zur Herstellung dieses Buches, Prospektes und Bildes bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Große Zeitungs-Auflage. — Die „Berliner Morgenpost“, die im Verlag von Ullstein & Co. in Berlin erscheint und erst seit sechs Jahren besteht (ihre erste Nummer erschien am 20. September 1898), teilt in ihrer Nr. 250 vom 23. Oktober 1904 mit, daß sie die Abonnentenzahl von 300 000 überschritten hat. Zum Beleg veröffentlicht sie in dieser Nummer die Beglaubigung des gerichtlichen Bücherrevisors Emil Huschke vom 22. Oktober 1904. Danach hat die Berliner Morgenpost 303 122 zahlende Abonnenten.

Zuwendungen an die Presse. — Das Bureau der soeben geschlossenen „Internationalen Kunst- und Großen Gartenbau-Ausstellung 1904“ in Düsseldorf hat unter dem Vorsitz des Geheimen Rats Heinrich Lueg in Anerkennung der großen Verdienste und des überaus uneigennütigen Wirkens der Presse für das Gelingen der Ausstellung von 1902 beschlossen, zugunsten der Presse aus dem Überschuß der Ausstellung folgende Zuwendungen zu machen: 1. der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller in München 3000 M., 2. der Pensionskasse des Vereins zur Pflege der katholischen Presse in Berlin mit der Aufgabe der Zuwendung an die rheinisch-westfälischen Mitglieder ebenfalls 3000 M., 3. dem Verbands der rheinisch-westfälischen Presse 6000 M.

Bierfarbendruck und Chromolithographie. — Die Druckfarbenfabrik von Gebr. Jänecke & Fr. Schneemann in Hannover versendet als Druckprobe ihrer Farben ein Doppel-Plakat im Formate von je 95 : 59 cm, das ganz besonders geeignet ist, die Aufmerksamkeit aller Angehörigen des Buchgewerbes auf sich zu lenken. Dieses Doppelplakat, oder richtiger die beiden Plakate des angegebenen Formats reproduzieren den gleichen Gegenstand, jedoch in unter sich verschiedenen graphischen Verfahren: das eine ist chromolithographisch hergestellt von 16 Steinen, das andere ist ein chromotypographischer Bierfarbendruck mit einer Umrahmung in drei, im ganzen also sieben Farben. Vergleicht man nun beide Blätter, so muß man in der Tat staunen über die großartige Leistung des Bierfarbendruckes, die allerdings an Lebhaftigkeit einiger Farbentöne das chromolithographische Blatt nicht erreicht, die aber gleichwohl durch satte Tiefe und reine Schönheit hochgehende Ansprüche befriedigen wird. Und nicht nur die Minderzahl von 9 Platten ist von schwerwiegender Bedeutung, sondern auch die relative Schnelligkeit ihrer Herstellung auf der Buchdruckschnellpresse mit ihrer mehr als doppelten Leistungsfähigkeit gegenüber der lithographischen Schnellpresse. Daß die Farben der Fabrik Gebr. Jänecke & Fr. Schneemann auf beiden Blättern in glänzendster Weise zur Geltung kommen, braucht bei dieser Firma nicht besonders betont zu werden.

Th. G.

Max Klinger-Ausstellung. — Wie hier schon erwähnt worden ist, bringt Pietro Del Vecchio's Ausstellung für Kunst aller Art und Zeit in Leipzig gegenwärtig in seinem neuen Graphischen Kabinett eine Klinger-Ausstellung. Diese Ausstellung enthält alle neun Blätter der Radierungsfolge „Vom Tode II“, wohl der bedeutendsten aller Klinger'schen Radierungsfolgen. Wie gesucht diese Blätter von Sammlern sind, zeigen ihre hohen Preise. Weiter enthält diese Ausstellung die herrlichen Blätter aus der